

AöR
3000/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 25.06.2020

**Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR;
Hier: 10. Änderungssatzung**

Sachverhalt:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen haben eine abgestimmte Rechtsauffassung über die Zulässigkeit der Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens erarbeitet. Danach kann bezogen auf Entscheidungen, die sonst in einer nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates getroffen worden wären, auch ein Umlaufbeschluss gefasst werden. Nicht zulässig ist dies in Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen werden müssen. Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat bestätigt, dass die vorgenannte Abstimmung erfolgt ist.

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens soll in dem zulässigen Umfang auch für den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR ermöglicht werden. Dies erfordert eine Anpassung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

Die Verwaltung empfiehlt daher folgende Änderung:

In der Satzung wird unter § 8 folgender Absatz 8 neu eingefügt.

„Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die ansonsten in nichtöffentlicher Sitzung getroffen worden wäre, und sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Nicht zulässig ist das Umlaufverfahren in Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen werden müssen. Umlaufbeschlüsse können schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats bekannt gegeben.“

Der bisherige Absatz 8 des § 8 wird zu Absatz 9

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende 10. Änderungssatzung:

10. Änderungssatzung vom --.--.----

*der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010*

in ihrer Fassung der 9. Änderungssatzung vom 5.7.2018

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 25.6.2020 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 9. Änderungssatzung vom 5.7.2018 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 8 der Satzung -

In § 8 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die ansonsten in nichtöffentlicher Sitzung getroffen worden wäre, und sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Nicht zulässig ist das Umlaufverfahren in Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen werden müssen. Umlaufbeschlüsse können schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats bekannt gegeben.“

Der bisherige Absatz 8 des § 8 wird zu Absatz 9.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Siegburg, 4.6.2020